



Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

A: Übergabe, Retournierung, Schäden

1. Der Vermieter verpflichtet sich zur Bereitstellung der im Mietvertrag vereinbarten Maschine an den Mieter gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts für die zweckbestimmte Nutzung. Ist der Vermieter unverschuldet dazu nicht in der Lage, so steht es dem Vermieter frei ein eine vergleichbare Maschine zur Verfügung zu stellen. Der Mieter kann aus diesem Vorgang keinerlei Schadensersatzansprüche an den Vermieter ableiten.
2. Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme der Maschine zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei verspäteter Übernahme, hat der Mieter keinen Anspruch auf eine automatische Verlängerung der Miete um die Tage der verzögerten Übernahme. Sofern kein Pauschalbetrag für die Mietdauer vereinbart ist, erfolgt auch bei Nichtübernahme eine Verrechnung von 2 Betriebsstunden pro Tag. Die Preise hierfür sind dem Übergabeprotokoll und Mietvertrag zu entnehmen.
3. Dem Mieter wird die Maschine mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter die Maschine bei Beendigung des Mietvertrages wiederum mit vollem Tank zu übergeben. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Betankung von Seiten des Vermieters zu tagesaktuellen Entgelten plus einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 EUR.
4. Die Übergabe der Maschine erfolgt in gereinigtem Zustand. Der Mieter verpflichtet sich im Gegenzug zu einer Übergabe der Maschine nach Beendigung des Mietvertrages ebenfalls in gereinigtem Zustand. Dies betrifft sowohl die Reinigung außen als auch die der Kabine. Erfolgt dies nicht, so kann an den Mieter eine Reinigungspauschale in der Höhe von 150,00 EUR verrechnet werden.
5. Die Übergabe der Maschine nach Beendigung des Mietvertrages hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Erfolgt die Rückgabe ohne vorherige schriftliche Verlängerung des Mietzeitraumes nicht am vereinbarten Tag, so ist der Vermieter berechtigt, die Maschine jederzeit in Besitz zu nehmen und sämtliche anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
6. Eine Verlängerung der Mietdauer ist möglich, aber nicht garantiert. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Textform.
7. Die Weitervermietung der Maschine an Dritte während der Mietdauer ist ausgeschlossen.
8. Schäden an der Maschine die bereits zum Mietantritt vorliegen sind im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten. Stellt der Mieter zum Mietantritt Schäden fest die nicht im Protokoll festgehalten sind, so ist der Mieter unverzüglich zu einer schriftlichen Meldung der Schäden inklusive Fotos an den Vermieter verpflichtet. Erfolgt dies nicht, so gelten diese Schäden als beim Mieter verursacht sofern er nicht das Gegenteil beweisen kann. Die Reparatur dieser Schäden kann dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
9. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen anzeigepflichtigen Schäden hat der Mieter oder der Fahrer der Maschine unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter. Es sind vom Mieter oder Fahrer sämtliche Maßnahmen zu treffen die zur Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind.
10. Verluste die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Maschine während der Mietdauer entstehen, gehen voll zu Lasten des Mieters auf Basis eines Wiederbeschaffungswertes. Die Mietmaschine bleibt dabei grundsätzlich im Eigentum des Vermieters.

B: Fahrzeugzustand, Betriebsmittel, Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine sorgsam, fachgerecht und ausschließlich zu seinen dafür vorgesehenen Einsatzzwecken zu nutzen. Eine Einschulung in die Maschine kann vereinbart werden. Der Mieter verpflichtet sich, vor jedem Fahrtritt die Maschine auf ihren verkehrssicheren Zustand zu prüfen. Sämtliche für die Benutzung maßgebliche Vorschriften und technische Regeln sind einzuhalten. Ölstand, Wasserstand und Reifendruck sind regelmäßig zu kontrollieren. Ohne eine schriftliche Zustimmung eines befugten Vertreters des Vermieters darf keinerlei optische oder konstruktive Änderung der Maschine vorgenommen werden. Das inkludiert genauso nur für die Mietzeit vorgenommene reversible Änderungen (z.B. Aufkleber).
2. Zur Nutzung der Maschine sind ausschließlich Personen berechtigt, die über die dafür gesetzlich notwendige Fahrerlaubnis (Führerschein) verfügen. Bedienen andere Personen als der im Mietvertrag festgehaltene Mieter die Maschine in der Mietzeit, so ist der Mieter für die Prüfung der gesetzlichen Fahrerlaubnis der Fahrer selbst verantwortlich. Der Mieter ist dazu verpflichtet, jedem Fahrer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt zu geben und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat Aufzeichnungen darüber anzufertigen, welcher Fahrer

unter Angabe von dessen Adresse in welchem Zeitraum jeweils das Fahrzeug in Besitz hat. Auf Verlangen des Vermieters hat er diese Aufzeichnungen herauszugeben. Der Mieter haftet uneingeschränkt und vollständig für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Mietzeit.

3. Schmierungen mit Fett sind im erforderlichen notwendigen Maß gemäß Betriebsanleitung selbstständig durch den Mieter durchzuführen. Sämtliche damit anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Betankung hat ausschließlich mit den im Handbuch angeführten erlaubten Treibstoffen zu erfolgen.
4. Kleinere Reparaturen zur Instandsetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs- und Verkehrszustandes (z.B. Austausch einer Glühbirne) können vom Mieter selbstständig und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Jeder entstandene Schaden der nicht unter diese Regelung fällt (z.B. Lackschaden) muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfall dem Vermieter schriftlich und mit Fotos dokumentiert gemeldet werden.
5. Bei Ausfall der Maschine ist der Vermieter nicht verpflichtet, Ersatz zu stellen. Er muss nur für die umgehende Reparatur sorgen. Jede notwendige Reparatur darf ausschließlich an den Standorten des Vermieters sowie deren autorisierte Partnerbetriebe durchgeführt werden. Ist der Mieter selbst einer dieser Partnerbetriebe und wird die Reparatur dort auf eigene Rechnung durchgeführt, so muss diese beim Vermieter angekündigt werden. Die Reparatur sämtlicher Schäden resultierend aus der unsachgemäßen Handhabung der Maschine gehen zu Lasten des Mieters.
6. Aus notwendigen Reparaturen während der Mietzeit, weder im Eigen- noch im Fremdverschulden verursacht, können keinerlei Schadensersatzforderungen an den Vermieter abgeleitet werden.

C: Kündigung, Manipulation

1. Der Vermieter kann den Mietvertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigen Gründen kündigen.
2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - mangelnde Pflege des Fahrzeuges
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
 - Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
 - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. wegen zu hoher Schadensquote
 - versuchte Manipulation des Betriebsstundenzählers/Rüttel-Uhr
 - vorsätzliche Beschädigung der Maschine
 - schuldhaftes Verschweigen entstandener Schäden
3. Bei Manipulationsversuchen am Stundenzähler/Rüttel-Uhr wird ungeachtet einer tatsächlich getätigten Leistung das theoretische tägliche Einsatzvolumen von 24 Stunden bei sieben Tagen die Woche für die bereits verstrichene Mietdauer abgerechnet. Sämtliche aus den Manipulationsversuchen entstandene Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Wurde ein Mietvertrag seitens des Vermieters aus obig genannten Gründen bereits einmal gekündigt, so rechtfertigt dies auch die Verweigerung einer Annahme zukünftiger Mietverträge.

D: Versicherung

Für die Maschine sind folgende Versicherungen abgeschlossen:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadenereignis von 100 Mio. EUR pauschal, die jedoch bei Personenschäden auf höchstens 15 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt ist.
2. Kraftfahrzeug-Umweltschadenhaftpflichtversicherung
3. **Vollkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung** je Schadenereignis einschließlich einer **Teilkaskoversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung** je Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung muss im Schadenfall vom Mieter getragen und versteuert werden.

E: Haftungsbeschränkungen

1. Weder der Vermieter noch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, und insbesondere nicht für Nebenpflichtversicherungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe des vorhersehbar vertragstypischen Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Körper, Leben und Gesundheit

F: Gerichtstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen. Dies gilt auch, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Gerichtstand zu verklagen.